

Labor-Information – III. Quartal 2019 Gebührenordnungsposition (GOP) 01770 – Betreuung einer Schwangeren

Screening auf asymptomatische Bakteriurie nicht mehr Pflicht! Obligatorische Untersuchung des Urinsediments/Urinteststreifens von der KV gestrichen

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über eine Änderung der **GOP 01770**, mit der Sie Ihre Leistungen bei der Betreuung einer Schwangeren gemäß der Mutterschafts-Richtlinien abrechnen.

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 22.03.2019 beschlossen, die Untersuchung des Urins auf Bakterien (Urinsediment und Harnstreifentest) nur noch in besonderen Fällen zuzulassen. Der Beschluss ist am 28.05.2019 in Kraft getreten. Aufgrund fehlender wissenschaftlicher Erkenntnisse über Vorteile eines generellen Screenings auf asymptomatische Bakteriurie für die Schwangeren wird das bisher für alle Schwangeren obligat geforderte **Urinsediment ab sofort gestrichen und entfällt somit als Bestandteil der Komplexziffer GOP 01770**.

In besonderen Fällen – „auffällige Symptome, rezidivierende Harnwegsinfektionen in der Anamnese, Zustand nach Frühgeburt oder erhöhtes Risiko für Infektionen der ableitenden Harnwege“ – wird das Urinsediment und der Harnstreifentest in Zukunft separat vergütet und gilt als kurative Leistung.

Das Urinsediment wird mit der GOP-Ziffer 32031 abgerechnet und mit 0,25 € vergütet. Der Harnstreifen hat eine neue Abrechnungsziffer bekommen – seit dem 1. April 2019 wird die Analyse mit der GOP 32033 abgerechnet (weiterhin mit 0,50 € vergütet). Die GOP 32030 wurde gestrichen.

Es ist dabei unerheblich, ob Sie das Urinsediment in Ihrer Praxis oder im Labor durchführen. Erfolgt die Anforderungen "Urinsediment / Harnstreifentest", mit oder ohne GOP 01770, im Labor, rechnen wir in Zukunft mit der KV ab. Die Leistung erscheint nicht mehr auf der monatlichen Sammelrechnung.

Weitere Informationen finden Sie unter:
https://www.kbv.de/html/1150_40820.php
<https://www.g-ba.de/beschluesse/3740/>

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung: Tel. 040-97 07 999 45.

Mit kollegialen Grüßen

Ihr Dr. Jens Heidrich

Hinweis: Die Veröffentlichung der KV zu diesem Kontext ist nicht präzise. Insbesondere ist nicht eindeutig formuliert, ob es sich nach der Änderung nicht doch um eine „Präventivleistung“ innerhalb der 01770 handelt. Der oben dargestellte Sachverhalt definiert das Sediment jetzt als „Kurativleistung“ beruhend auf einer telefonischen Information der Hamburger KV am 09.07.2019.